Glücksspielwesen	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Geldwäscheprävention - Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines	
Geldwäschebeauftragten beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	
Weiterführende Informationen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	

Glücksspielwesen

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Friedrichstr. 219 10969 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115 Fax: (030) 9028-3455

Internet: https://www.berlin.de/labo

E-Mail: post.gluecksspielaufsicht@labo.berlin.de

Barrierefreie Zugänge







Bitte nutzen Sie den Zugang über die Puttkamer Straße. Bitte melden Sie sich dort beim Pförtner oder der Pförtnerin.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Eine Vorsprache ist nur mit vorheriger Absprache möglich.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km <u>S Anhalter Bahnhof</u> S1, S2, S25, S26

U U-Bahn

0.1km <u>U Kochstr./Checkpoint Charlie</u>

U6

0.6km <u>U Stadtmitte</u>

U6, U2

0.7km U Hallesches Tor

U6, U1, U3

🚥 Bus

0.2km U Kochstr./Checkpoint Charlie

M29, N42, N6

0.3km Charlottenstr.

248, M29, N42

0.3km Wilhelmstr./Kochstr.

23.05.2024 2/6

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

23.05.2024 3/6

Geldwäscheprävention - Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beantragen

Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Sie unter Umständen verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, auf Antrag befreien lassen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ohne Geldwäschebeauftragte, alle im Geldwäschegesetz genannten Verpflichtungen eingehalten werden.

In dem "Merkblatt: Risikobasierte organisatorische Maßnahmen" (unter "Weiterführende Informationen") finden Sie weitere ausführliche Hinweise und praktische Beispiele zum Risikomanagement.

Verfahrensablauf:

- 1. Als Verpflichteter beantragen Sie die Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, bei der jeweils zuständigen Behörde.
- 2. Ihr Antrag wird von der zuständigen Behörde geprüft.
- 3. Sie erhalten zunächst einen Gebührenbescheid und müssen die Verwaltungsgebühr entrichten.
- 4. Nach erfolgter Zahlung, erhalten Sie von der zuständigen Behörde den abschließenden Bescheid.

Voraussetzungen

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

(https://www.gesetze-im-internet.de/gwg 2017/ 2.html)

Antragsberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die als:

- 1. Finanzunternehmen
- 2. Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland, soweit sie im Inland gelegene Niederlassungen unterhalten
- 3. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, wenn sie die in § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG bestimmte Dienstleistungen für Dritte erbringen
- 4. Immobilienmakler
- 5. Buchmacher
- 6. Spielbanken
- 7. Betreiber einer Wettvermittlerstelle
- 8. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt

tätig sind.

Klare interne Kommunikation

Der Informationsfluss zum Thema Geldwäscheprävention muss innerhalb des Unternehmens gewährleistet sein, gerade auch bei arbeitsteiliger Struktur. Das Personal muss hinreichend informiert und unterrichtet sein.

23.05.2024 4/6

Andere Sicherungsmaßnahmen

Es müssen nach Maßgabe der Risikoanalyse anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen können.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Befreiung von der Pflicht einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen

Online möglich; oder Sie stellen einen Antrag in Textform per Post.

 Für den Online-Antrag: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG oder PNG bereit.

Nachweise über Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Befreiung sind:

- Mitglieder der Leitungsebene: Mit Nachweis des Handelsregisterauszuges oder Gesellschaftervertrages oder
- Ggf. aktuelle Geldwäschebeauftragte: Mit Nachweis über Ihre Bestellung oder
- Extern beauftragte Dritte: Mit Vorlage des Vertrages über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen **oder**
- Rechtsbeistände: Mit Vorlage einer auf den Einzelfall bezogenen Originalvollmacht des Vertretenden.

Risikoanalyse

Bewertung des individuellen Unternehmens- und Produktrisikos; abgeleitete interne Sicherungsmaßnahmen, welche die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten entbehrlich machen.

ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister

(https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do;jsessionid=2A22D37A1 C112D6FB89E72AAA6F66A80-n1.tc032n01)

Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Gebühren

158,00 bis 1.580,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Geldwäschegesetz (GwG) § 7 Abs. 2
 (https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__7.html)
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
 (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. bis zu 6 Wochen

23.05.2024 5/6

Weiterführende Informationen

- Informationen zur Geldwäscheprävention der Senatsverwaltung für Wirtschaft
 - (https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/)
- Merkblatt: Risikobasierte organisatorische Maßnahmen
 (https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/2021_06_
 28 broschuere risikomanagement barrierefrei final.pdf)
- Spielbanken: Glücksspielaufsicht bei der Senatsverwaltung für Inneres
 - (https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/weitere-themen/glueck sspielaufsicht/artikel.103276.php)
- Basisinformationen Geldwäschegesetz für Verpflichtete des Glücksspielsektors des LABOs
 - (https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/20190311-basisinformation-gwg-gluecksspielsektor.pdf)
- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)
 - (https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/20190204_aua-gwg-gluecksspiel-stand-1-2-2019.pdf)
- Erste Nationale Risikoanalyse
 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschuere
 n Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse 2018-2019.html)
- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) (https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu node.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

 $\underline{https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Geldwaeschepraevent}\\ \underline{ion_Befreiung/index}$

23.05.2024 6/6